

Satzung der Sportgemeinschaft Heppenheim e.V.

Präambel

Die Sportgemeinschaft Heppenheim e.V., als Nachfolgerin der am 08.09.1945 gegründeten „Sportgemeinde Heppenheim“, wurde am 05. Juli 1950 auf Beschluss der Fußballclubs „Starkenburgia 1900 e.V.“ und „Rot-Weiß“, des Schwimmclub 1949 e.V., des Tennisclubs „Blau-Weiß e.V.“, des „Tischtennisclub e.V.“ und des „Turnverein 1864/91 e.V.“ als Dachorganisation der Heppenheimer Sportvereine ins Leben gerufen.

Einen aktiven Spielbetrieb unterhält die Sportgemeinschaft nicht. Sie ist ratgebend und koordinierend tätig.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Sportgemeinschaft Heppenheim e.V.“. Er hat seinen Sitz in der Kreisstadt Heppenheim und ist im Vereinsregister Darmstadt eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Sportgemeinschaft hat die Interessen und Belange aller Mitgliedsvereine wahrzunehmen und sie in diesem Rahmen zu vertreten. Sie führt Verhandlungen mit der Stadt und anderen Institutionen im Sinne der ihr angeschlossenen Vereine. Darüber hinaus ist sie verantwortlich für die gerechte Verteilung der dem Sport zur Verfügung stehenden Anlagen und Einrichtungen. Sie fördert und pflegt gemeinsam mit den Vereinen die sportlichen Kontakte zu den Paten- und Partnerschaftsgemeinden.

Sie führt Veranstaltungen zur Pflege der Gemeinschaft durch und stellt den Sport der Kreisstadt Heppenheim in seiner Gesamtheit in der Öffentlichkeit dar. Die Sportgemeinschaft dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Überschüsse zur Pflege und Förderung des Sports.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person und kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben mit Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Spenden. Der Beitrag zur Sportgemeinschaft ist jährlich zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportgemeinschaft können alle in Heppenheim ansässigen Sportvereine werden, sofern sie Mitglied im Deutschen Sportbund oder im Landessportbund Hessen sind. Einzelmitglieder gibt es in der Sportgemeinschaft nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Sportgemeinschaft beteiligen sich an den von der Sportgemeinschaft geplanten und durchgeführten Veranstaltungen. Den Vereinen steht das Recht zu von der Sportgemeinschaft angemessene Unterstützung zu erhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch Austritt oder durch Ausschluss erfolgen. Der Austritt kann jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres vollzogen werden, muss aber mindestens ein Vierteljahr vorher dem Vorstand der Sportgemeinschaft angezeigt werden.

Der Ausschluss eines Vereins aus der Sportgemeinschaft erfolgt, wenn er seinen Verpflichtungen gegenüber der Sportgemeinschaft nicht nachkommt oder sich in der Öffentlichkeit so verhält, dass es dem Ansehen der Sportgemeinschaft oder der Stadt Heppenheim schadet. Der Beschluss über den Ausschluss erfolgt in der Mitgliederversammlung. Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegen die Sportgemeinschaft.

§ 7 Organe

Organe der Sportgemeinschaft sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll im ersten Kalenderhalbjahr stattfinden. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Zehntel der Mitgliedervereine dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitgliedervereine anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Bei Abstimmungen hat jeder Verein zwei Stimmen. Die Vorstandsmitglieder der Sportgemeinschaft sind stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedsvereinen
- b) vom Vorstand.

Sie sind sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und 2 Kassenprüfer.
- Sie beschließt über die Jahresrechnung,
- entlastet den Vorstand,
- beschließt über vorliegende Anträge,
- beschließt über Änderungen der Satzung,
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung der Sportgemeinschaft.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Sie wird vom/von der Vorsitzenden und dem/der Geschäfts- und Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand der Sportgemeinschaft besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Geschäfts- und Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in
- den Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitgliedern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Geschäfts- und Schriftführer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ausüben.

Die Vorstandsmitglieder müssen einem Mitgliedsverein angehören. Die Aufteilung der anfallenden Arbeiten regeln die Vorstandsmitglieder unter sich. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt die Außenvertretung des Vereins und die Kontrolle der Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 10 Ehrungen

Die Sportgemeinschaft Heppenheim kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport eine Ehrennadel in Silber und in Gold – mit Urkunde – verleihen.

Die Ehrung erfolgt auf Antrag eines der Mitglieder, über den der Vorstand entscheidet. Darüber hinaus kann der Vorstand Ehrungen auch von sich aus vornehmen.

Die silberne Ehrennadel wird für mindestens 10-jährige und die goldene Ehrennadel für mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Sport sowie für besondere sportliche Leistungen verliehen.

Ausnahmen von dieser Regelung sind zulässig. Für besondere Verdienste kann die Mitgliederversammlung auf Antrag Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder ernennen.

§ 11 Auflösung der Sportgemeinschaft

Die Auflösung der Sportgemeinschaft erfolgt mit mindestens Dreiviertelmehrheit aller Stimmberechtigten. Dazu ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Heppenheim zur Verwendung für die Jugendarbeit der sporttreibenden Vereine zu.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.06.2016 beschlossen.